

(2) Der Pflanzenbeschauendienst hat den Warenverkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten, sowie deren Verpackungen, Füllmaterialien, Erdbeimischungen und anderen Gegenständen, die Überträger von Krankheitserregern oder tierischen Pflanzenschädlingen sein können, im Inland (innere Quarantäne) und mit dem Ausland (äußere Quarantäne) zu überwachen.

§ 2

(1) Der Pflanzenbeschauendienst untersteht der Dienstaufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zur verantwortlichen Überwachung und Durchführung der Pflanzenbeschau ist jeweils beim Rat des Bezirkes ein Quarantäneinspektor einzusetzen, der je nach den Erfordernissen für durchschnittlich drei Bezirke zuständig ist. Seine fachlichen Weisungen erhält er vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Den Quarantäneinspektoren obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen zu überwachen;
- b) Quarantäneobjekte zu untersuchen und in Zweifelsfällen an die zuständigen Zweigstellen der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zur Untersuchung weiterzuleiten;
- c) über das Ergebnis der Untersuchungen bei Einfuhrsendungen Atteste und bei Ausfuhrsendungen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Zertifikate) auszustellen;
- d) Baum- und Rebschulen sowie die Kulturen der Garten-, Weinbau- und Saatzuchtbetriebe zu kontrollieren und ihren Gesundheitszustand zu überwachen;
- e) die Befallsherde von der Quarantäne unterliegenden Schädlingen und Krankheiten im Inland zu erfassen und zu registrieren;
- f) notwendig werdende Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen zu organisieren, Entwesungen zu veranlassen und zu überwachen;
- g) auf Grund der Untersuchungsergebnisse über die Abnahme oder Ablehnung der Einfuhrsendungen zu entscheiden.

§ 3

(1) Zur Unterstützung des zuständigen Quarantäneinspektors bei der Überwachung der Ein- und Durchfuhr von Pflanzensendungen sind die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmten Einlaßstellen mit Quarantänesachverständigen zu besetzen, die der zuständigen Quarantäneinspektion unterstellt sind. Sie erhalten ihre fachliche Anweisung von dem Quarantäneinspektor.

(2) Die Quarantänesachverständigen an den Einlaßstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) bei der Einfuhr die vorgeschriebenen Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten vorzunehmen;
- b) Atteste über die Ergebnisse der Untersuchungen auszustellen;

- c) bei der Durchfuhr die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse zu prüfen und stichprobenweise Kontrollen der Durchfuhrsendungen auf Befall von der Quarantäne unterliegenden Schädlingen und Krankheiten vorzunehmen;
- d) Entwesungen sowie notwendige Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen unter Heranziehung der örtlichen Kräfte des Pflanzenschutzdienstes durchzuführen.

§ 4

Die Biologische Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und ihre Zweigstellen haben die Aufgabe:

- a) den Pflanzenbeschauendienst wissenschaftlich zu beraten; insbesondere die Quarantäneobjekte in Zweifelsfällen zu untersuchen;
- b) bei der Ausbildung der Quarantäneinspektoren und -sachverständigen mitzuwirken;
- c) Anschauungs-, Lehr- und Vergleichsmaterial bereitzustellen;
- d) neue technische Untersuchungs- und Bekämpfungsmethoden für die der Quarantäne unterliegenden Schädlinge und Krankheiten auszuarbeiten;
- e) die Quarantänebestimmungen des In- und Auslandes sowie die einschlägigen Gesetze zu veröffentlichen.

§ 5

Bei Feststellung von der Quarantäne unterliegenden Schädlingen und Krankheiten in den Ein- und Durchfuhrsendungen ist ein Attest über den festgestellten Befall unter Kennzeichnung der Sendung anzufertigen und die Sendung entweder zurückzuweisen oder der Entwesung zuzuführen. Handelt es sich um Einfuhrsendungen, ist gleichzeitig die einführende Stelle zu benachrichtigen, die über den weiteren Verbleib der Sendung verfügt. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist monatlich über die durchgeführten Maßnahmen zu verständigen.

§ 6

Den im Quarantänedienst Tätigen ist zu gestatten, an den im § 3 der nachfolgenden Ersten Durchfuhrbestimmung zu dieser Anordnung genannten Einlaßstellen die Anlagen der Deutschen Reichsbahn zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; sie erhalten von der Deutschen Reichsbahn eine entsprechende Erlaubniskarte. Die im Quarantänedienst Tätigen sind zur Besichtigung der Sendungen sowie zur Entnahme von Untersuchungsproben berechtigt, die ausreichend sind, um jeden Zweifel über Befall oder Nichtbefall der Sendung zu beseitigen. Vor Beendigung der Untersuchung dürfen Sendungen an der Einlaßstelle nicht abgefertigt und weitergeleitet werden.

§ 7

Durchfuhrbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1953.

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister*